



## Verkauf / Weitergabe eines Allmendhüttli

Gemäss Art. 22 Abs 5 der Kulturlandverordnung vom 23. September 2018 ist der Verkauf, resp. die Weitergabe eines Allmendhüttli unter der Voraussetzung an Dritte möglich, dass der oder die neue Besitzer\*in das Korporationsbürgerrecht besitzt.

Gemäss Abs. 6 bedarf der Verkauf, aber auch die Weitergabe, der Genehmigung durch die Kulturlandkommission.

**Allmendhüttli Nr.....** (*identisch mit der Nr. des Allmendteils*)

---

### **Besitzer/in bisher**

Name/Vorname.....Adresse.....

Ort/Datum

Unterschrift

.....

.....

---

### **Besitzer/in neu**

Name/Vorname.....Adresse.....

Ort/Datum

Unterschrift

.....

.....

*Wir machen den neuen Besitzer oder die neue Besitzerin darauf aufmerksam, dass er oder sie sich gemäss Art. 22 Abs. 8 der Kulturlandverordnung zum ordentlichen Unterhalt verpflichtet. Das Allmendhüttli steht auf dem Boden der Korporation. Jede äussere Veränderung des Allmendhüttli bedarf der Zustimmung der Korporation und einer baugesetzlichen Bewilligung.*

*Jeder Korporationsbürger und jede Korporationsbürgerin darf nur ein Allmendhüttli besitzen. Dies gilt auch im Erbfall.*

---

### **Genehmigt durch die Kulturlandkommission**

.....

.....